

## Die Fahrzeuge



- Fahrzeuggröße  
Zum Einsatz gelangen PKW, Kleinbusse oder auch Busse mit bis zu 19 Sitzplätzen.
- Fahrzeugalter  
Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein.
- TÜV  
Die Fahrzeuge werden jährlich einer Prüforganisation zur Hauptuntersuchung vorgestellt (z.B. TÜV, DEKRA).
- Beschilderung  
Alle eingesetzten Fahrzeuge werden mit einer Liniennummer versehen. Kleinbusse werden zusätzlich als Schulbus kenntlich gemacht.
- Kindersitze  
„Normale“ Kindersitze werden vom Beförderungsunternehmen gestellt. Sollte Ihr Kind einen „Spezialsitz“ (z.B. orthopädische Sitzschale) benötigen, müssen Sie diesen für die Beförderung zur Verfügung stellen. Die Sitze werden durch geeignete Rückhaltesysteme während der Fahrt gesichert.
- Rollstuhlfahrzeuge  
Kinder, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, werden in Rollstuhlfahrzeugen befördert, die mit einer Auffahrrampe oder Hebebühne ausgestattet sind. Die Rollstühle werden am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten befestigt. Sollte der Rollstuhl über einen sog. „Kraftknoten“ verfügen, wird dieser für die Sicherung genutzt. Die Kinder werden zusätzlich durch ein gesondertes Personenrückhaltesystem gesichert.
- Notruf  
Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit einem Notrufkommunikationsgerät ausgestattet (Handy mit funktionierender Notruftaste, Funk o. ä.).
- Nichtraucher  
Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge

## Fahrzeiten



Sie werden vom Beförderungsunternehmen rechtzeitig über die Abfahrts- und Ankunftszeiten Ihres Kindes informiert.  
Die tägliche Beförderungszeit der Kinder soll **in der Regel** 120 Minuten (60 Min. pro Weg) nicht überschreiten (Höchstfahrzeit).

- **Brüder-Grimm-Schule, Förderschule Sprache, Gescher**
- Hans-Christian-Andersen-Schule, Förderschule emotionale und soziale Entwicklung, Südlohn
- Overbergschule, Förderschule Lernen, Ahaus und Bocholt
- Neumühlenschule, Förderschule geistige Entwicklung, Borken

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Flyer möchte Sie der Kreis Borken als Schulträger über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung informieren.

Für alle Kinder, die einen Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW haben, richtet der Kreis Borken einen Fahrdienst ein.

Der Kreis Borken beauftragt zuverlässige Unternehmen, die Beförderung der Kinder von Haltestellen zur Schule und zurück eigenständig zu organisieren und durchzuführen. Der Kreis Borken schließt mit den Beförderungsunternehmen Verträge über diese Beförderungsleistungen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Fahrdienst haben, wenden Sie sich bitte an:

**Ihre Ansprechperson beim Kreis Borken ist:**  
**Kreis Borken**, Burloer Str..93, 46325 Borken  
**Kevin Selke**  
Tel.: 02861-82-1357  
Fax: 02861-82-271-1357  
E-Mail: k.selke@kreis-borken.de



## Elternpflichten



- Pünktlichkeit  
Bitte bringen Sie ihre Kinder pünktlich zu den vom Beförderungsunternehmen benannten Abhol- und Ankunftszeiten zum Haltepunkt bzw. nehmen Sie Ihre Kinder dort wieder in Empfang. **In der Regel wird Ihr Kind nicht direkt an der Haustüre abgeholt.**
- Im Krankheitsfall  
Wenn Ihre Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht am Fahrdienst teilnehmen können, melden Sie sie beim Beförderungsunternehmen und bei der Schule ab bzw. rechtzeitig wieder an.
- Umzüge  
Bitte melden Sie Änderungen der Wohnanschrift **frühzeitig** vor dem Umzugstermin dem Kreis Borken und dem Beförderungsunternehmen. Nur so kann die Beförderung Ihres Kindes von/zu Ihrer neuen Anschrift pünktlich sichergestellt werden. Eine Information an das Beförderungsunternehmen bzw. das Fahrpersonal reicht nicht aus!
- Rollstühle und andere Hilfsmittel  
Bitte sorgen Sie dafür, dass die von Ihrem Kind benötigten Hilfsmittel rechtzeitig vor dem ersten Fahrtag zur Verfügung stehen. Wird Ihr Kind im Rollstuhl sitzend befördert, achten Sie darauf, dass der Grundgurt des Rollstuhls vor dem Transport angelegt wird.

## Ansprechperson und Beschwerden



Das Beförderungsunternehmen nennt Ihnen eine **Ansprechperson**, die für den Fahrdienst zur Schule verantwortlich ist. Die benannte Ansprechperson ist vor und während der Beförderungszeit telefonisch erreichbar, um z.B. bei krankheitsbedingten Abmeldungen vom Fahrdienst, bei Verspätungen oder Nichtabholung Ihres Kindes eine Regelung treffen zu können (Bereitschaftsdienst).

Die telefonische Erreichbarkeit des Beförderungsunternehmens ist montags bis freitags mindestens in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr gewährleistet.

Bei Beschwerden sprechen Sie bitte das Beförderungsunternehmen direkt an.

Das Unternehmen nimmt Wünsche und Kritik entgegen, beantwortet die Anfragen und löst Konflikte entsprechend der vertraglichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen seiner Möglichkeiten. Können Sie keine einvernehmliche Regelung erzielen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Borken (Ansprechpersonen: siehe 1. Seite).

## Das Beförderungspersonal (Fahr- und Begleitpersonal)



In der Regel muss dasselbe Beförderungspersonal eingesetzt werden, damit die Kinder Kontinuität durch vertraute Bezugspersonen haben.  
Das Fahrpersonal und das Beförderungspersonal müssen ausreichend deutsch sprechen können und volljährig sein.

- Fahrer / FahrerIn  
Der Fahrer / die FahrerIn muss eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung besitzen (sog. „Personenbeförderungsschein“).
- Begleitperson  
Sofern im Einzelfall erforderlich, wird eine Begleitperson zum Einsatz kommen. Diese Begleitperson stellt das Unternehmen.  
  
Die Begleitperson sorgt im Fahrzeug für Ruhe und Ordnung und hilft den Kindern entsprechend ihrer Behinderung. Sie sitzt – sofern möglich – zwischen den Kindern und nicht neben dem Fahrpersonal.
- Ein- und Aussteigen  
Das Beförderungspersonal ermöglicht ein gefahrloses Ein- und Aussteigen der Kinder und leistet – sofern erforderlich – Hilfestellung; ggf. hebt das Beförderungspersonal – mit Ihrer Unterstützung - Ihr Kind ins bzw. aus dem Fahrzeug.
- Notfall / Medikamente  
Im Notfall (z.B. bei einem Krampfanfall eines Kindes) gibt das Beförderungspersonal unverzüglich einen Notruf ab oder sucht das nächste Krankenhaus oder den nächsten Arzt / die nächste Ärztin auf, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Eltern oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere werden dem Arzt / der Ärztin übergeben. **Das Beförderungspersonal ist weder berechtigt noch verpflichtet, Ihrem Kind Medikamente zu verabreichen!** Muss Ihr Kind zwingend auch während der Fahrt medizinisch betreut oder mit Medikamenten versorgt werden, müssen Sie sich als Eltern um eine individuelle Betreuungsperson kümmern, die Ihr Kind während der Fahrt versorgt. Bitte wenden Sie sich an den Kreis Borken, um die Voraussetzungen für die Mitnahme einer individuellen Begleitperson zu besprechen.  
  
**Bitte informieren Sie das Beförderungspersonal über etwaige Besonderheiten Ihres Kindes, z.B. wie es am besten aus dem Rollstuhl umgesetzt werden kann, ob es Medikamente bei sich führt, ob es sich lautsprachlich verständigen kann, etc.**